



Verordnung über die Werke Fällanden AG

(vom xx.xx.xxxx)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
xx.xx.xxxx

Stand:
xx.xx.xxxx

SR 100.6

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Aufgabenübertragung	3
Art. 2	Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben	3
Art. 3	Befugnisse	4
Art. 4	Sondernutzung an öffentlichem Grund	5
Art. 5	Koordination von Bauvorhaben	5
II.	FINANZIERUNG	5
Art. 6	Grundsätze	5
Art. 7	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	5
Art. 8	Finanzierung der Wasserversorgung	5
Art. 9	Finanzierung der Siedlungsentwässerung	6
Art. 10	Finanzierung der Abfallbewirtschaftung	6
Art. 11	Administrative Gebühren	6
Art. 12	Gewinnausschüttung	6
III.	AKTIONARIAT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	6
Art. 13	Aktionariat der Werke Fällanden AG	6
Art. 14	Aufsicht und Berichterstattung	6
Art. 15	Zuständigkeiten	7
Art. 16	Haftung und Versicherung	7
Art. 17	Rechtsschutz	7
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 18	Betriebseinbringung	7
Art. 19	Anstellungsverhältnisse	8
Art. 20	Vollzug	8
Art. 21	Inkrafttreten	8

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fällanden, gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 59a der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021, beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde Fällanden überträgt die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Werke Fällanden AG. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung. Die Werke Fällanden AG beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben das übergeordnete Recht und orientiert sich am Stand der Technik.

² Die Werke Fällanden AG ist Eigentümerin der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen. Nicht im Eigentum der Werke Fällanden AG sind die zur öffentlichen Strassenbeleuchtung gehörenden Installationen sowie die öffentlichen Brunnen.

³ Ist die Werke Fällanden AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Fällanden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese Aufgaben wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

⁴ Tritt Absatz 3 ein, hat die Gemeinde Fällanden das Recht, die sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Werke Fällanden AG befindenden Geräte, Anlagen, Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zu überführen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde Fällanden an sämtlichen Geräten, Anlagen, Grundstücken und Immobilien, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden mit Elektrizität und Wasser sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung dienen, ein Kauf- bzw. Rückkaufsrecht zu.

Art. 2 Leistungsauftrag, freiwillige Aufgaben

¹ Die Werke Fällanden AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität;
- b) die Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden mit Trink- und Brauchwasser. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen liegt bei der Gemeinde Fällanden. Diese trifft die im Rahmen des Konzepts über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nötigen Weisungen gegenüber der Werke Fällanden AG;
- c) die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser mit einschliessend den Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen. Die Wasserabgabe zur Feuerlöschzwecken erfolgt unentgeltlich;
- d) die Siedlungsentwässerung im Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden;
- e) die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden.

² Der Gemeinderat kann ferner folgende Aufgaben auf die Werke Fällanden AG übertragen:

- a) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Strassenbeleuchtung im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Fällanden gemäss separater Vereinbarung;
- b) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Brunnen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Fällanden gemäss separater Vereinbarung;
- c) den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Strassen gemäss den Vorgaben des Gemeinderats;
- d) die Nachführung und Pflege des technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagekatasters mit den dazu gehörenden digitalen Vermessungsdaten gemäss separater Vereinbarung;
- e) die Erarbeitung der kommunalen Energieplanung zuhanden der Genehmigung durch die Gemeinde Fällanden;
- f) die Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP), des Konzepts für die Trinkwasserversorgung in Notlagen und der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zuhanden der Genehmigung durch die Gemeinde Fällanden.

³ Die Werke Fällanden AG ist verpflichtet, die für die Erbringung der genannten Leistungen erforderlichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und dem anerkannten Stand der Technik in wirtschaftlicher Weise zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten.

⁴ Die Werke Fällanden AG kann untergeordnete Dienstleistungen erbringen, die im Dienst des Gesellschaftszwecks stehen. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Wärme und Wasser versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Wärme und Wasser erbringen.

⁵ Die Werke Fällanden AG kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Fällanden erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die Erfüllung des Versorgungsauftrags im Netzgebiet (Elektrizität) bzw. im Gemeindegebiet (Wasser) sowie die Erfüllung der Siedlungsentwässerung und der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Fällanden muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 3 Befugnisse

Die Gemeinde Fällanden erteilt der Werke Fällanden AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrags nach Artikel 2 Absatz 1 sowie gemäss Artikel 13 Absatz 1 Ziffern 4–8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fällanden vom 13. Juni 2021:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen, soweit die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt;
- d) die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu erlassen.

Art. 4 Sondernutzung an öffentlichem Grund

¹ Die Werke Fällanden AG hat das Recht, für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Netze der Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung den öffentlichen Grund der Gemeinde Fällanden (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu nutzen.

² Die Nutzung des öffentlichen Grunds durch die Werke Fällanden AG erfolgt unentgeltlich. Bei Bedarf räumt die Gemeinde Fällanden der Werke Fällanden AG entsprechende Dienstbarkeiten für deren Anlagen auf kommunalen Grundstücken und in kommunalen Immobilien ein.

Art. 5 Koordination von Bauvorhaben

Mit Netz- und Strassenbauprojekten befasste Dritte informieren die Werke Fällanden AG zum Zweck der bestmöglichen Koordination rechtzeitig über allfällige Bauvorhaben.

II. FINANZIERUNG

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

² Sie sind, vorbehältlich Absatz 3, so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen mindestens die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Betriebs- und Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung) sowie der Abgaben decken.

³ In der Wasserversorgung, in der Siedlungsentwässerung und in der Abfallbewirtschaftung darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten nicht übersteigen. In diesen Sparten wird kein Erwerbszweck verfolgt.

Art. 7 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung

Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Werke Fällanden AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie der Elektrizitätsversorgungsverordnung der Gemeinde Fällanden einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie ein wiederkehrendes Entgelt für die Netznutzung und ein wiederkehrendes Entgelt für die Energielieferung.

Art. 8 Finanzierung der Wasserversorgung

Für die Finanzierung der Wasserversorgung inkl. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser erhebt die Werke Fällanden AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts sowie der Wasserversorgungsverordnung der Gemeinde Fällanden allgemein gültige einmalige Anschlussgebühren sowie ein wiederkehrendes Entgelt für die Wasserlieferung in Form von Benutzungsgebühren, aufgegliedert in Grund- und Mengengebühren.

Art. 9 Finanzierung der Siedlungsentwässerung

Für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung erhebt die Werke Fällanden AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Fällanden allgemein gültige einmalige Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren sowie ein wiederkehrendes Entgelt für die Abwasserentsorgung in Form von Benutzungsgebühren, aufgliedert in Grund- und Mengengebühren.

Art. 10 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Werke Fällanden AG im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts sowie der Abfallbewirtschaftungsverordnung der Gemeinde Fällanden ein wiederkehrendes Entgelt für die Abfallbewirtschaftung in Form von Grundgebühren sowie volumen- und/oder gewichtsabhängigen Gebühren. Sie kann zusätzlich zeit- und aufwandabhängige Gebühren für die Abfallentsorgung verlangen.

Art. 11 Administrative Gebühren

¹ Die Werke Fällanden AG kann, vorbehältlich Absatz 3, für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren erheben.

² Die Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

³ Die administrativen Aufwände im Rahmen der Wasserversorgung, der Siedlungsentwässerung und der Abfallbewirtschaftung werden durch die Abgaben gemäss Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 gedeckt.

Art. 12 Gewinnausschüttung

Die Werke Fällanden AG entrichtet der Gemeinde Fällanden, soweit es nicht um Erträge aus der Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung geht, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der für die langfristige Unternehmenssicherung erforderlichen Reservebildung eine angemessene Dividende.

III. AKTIONARIAT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 13 Aktionariat der Werke Fällanden AG

Die Gemeinde Fällanden hält 100 % der Aktien der Werke Fällanden AG.

Art. 14 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Werke Fällanden AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Artikel 2.

² Die Werke Fällanden AG stellt dem Gemeinderat alljährlich einen Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung zur Verfügung.

³ Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist von der Werke Fällanden AG zu veröffentlichen.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die Werke Fällanden AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Ein Mitglied des Verwaltungsrats der Werke Fällanden AG gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Fällanden an.

³ Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der Werke Fällanden AG darf nicht dem Gemeinderat der Gemeinde Fällanden angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Fällanden stehen.

Art. 16 Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der Werke Fällanden AG haftet ausschliesslich ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die Werke Fällanden AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken zu versichern. Die Gesellschaft ist für ein angemessenes Risikomanagement besorgt.

Art. 17 Rechtsschutz

Verfügungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Ausführungsbestimmungen der Werke Fällanden AG können gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts angefochten werden.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Betriebseinbringung

¹ Die Gemeinde Fällanden löst vor der Übertragung der Elektrizitätsversorgung die Spezialfinanzierung auf. Die Spezialfinanzierungen der Wasserversorgung, der Siedlungsentwässerung und der Abfallbewirtschaftung werden auf die Werke Fällanden AG übertragen.

² Die Gemeinde Fällanden überträgt den gesamten Betrieb der Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung mit sämtlichen Aktiven und Passiven, ausgenommen Grundstücke, sowie Rechten und Pflichten auf die Werke Fällanden AG.

³ Die Gemeinde Fällanden erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der Werke Fällanden AG von CHF 1'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der Werke Fällanden AG gutgeschrieben.

⁴ Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Werke Fällanden AG über.

⁵ Die Gemeinde Fällanden gewährt der Werke Fällanden AG einen Kontokorrentkredit mit einer Kreditlimite von CHF 2'000'000. Der Kontokorrentkredit ist verzinslich und wird spätestens per xx.xx.xxxx fällig. Der Gemeinderat legt die übrigen Modalitäten fest.

Art. 19 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Werke Fällanden AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am xx.xx.xxxx in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Fällanden stehen und ein Tätigkeitsgebiet mit Fokus auf den gemäss Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben haben, auf den xx.xx.xxxx unter Wahrung des Besitzstands während zwei Jahren.

² Die Werke Fällanden AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeitenden einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. Obligationenrecht ab.

³ Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Werke Fällanden AG sinngemäss nach der Personalverordnung vom 14. September 2022 der Gemeinde Fällanden.

⁴ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Gemeinde Fällanden mit der Werke Fällanden AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 20 Vollzug

Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per xx.xx.xxxx in Kraft.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Verordnung über die Werke Fällanden AG wurde an der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx angenommen.

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Datum
1.0	Erlass Verordnung	Alle	xx.xx.xxxx